

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Hochschule Emden/Leer,  
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit,  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs  
„Kindheitspädagogik“ (Bachelor of Arts, B.A.)  
(eingereicht als „Inklusive Frühpädagogik“)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Vor-Ort-Begutachtung** 07.04.2016

**Gutachtergruppe** Herr Prof. Dr. Patrick Isele, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Frau Daniela Krone, Landkreis Nienburg/Weser, FB 36 Jugend, Nienburg  
Frau Prof. Dr. Astrid Krus, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach  
Herr Michael Schieder, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Eichstätt

**Beschlussfassung** 21.07.2016

## Inhalt

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>               | <b>4</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>                       | <b>6</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>                            | <b>6</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Studiengangskonzept .....</b>                                      | <b>8</b>  |
| 2.2.1      | Strukturdaten des Studiengangs .....                                  | 8         |
| 2.2.2      | Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....             | 11        |
| 2.2.3      | Modularisierung und Prüfungssystem .....                              | 13        |
| 2.2.4      | Zulassungsvoraussetzungen .....                                       | 20        |
| <b>2.3</b> | <b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>                | <b>21</b> |
| 2.3.1      | Personelle Ausstattung .....  | 21        |
| 2.3.2      | Sächliche und räumliche Ausstattung .....                             | 23        |
| 2.3.3      | Qualitätssicherung im Studiengang .....                               | 25        |
| <b>2.4</b> | <b>Institutioneller Kontext .....</b>                                 | <b>28</b> |
| <b>3</b>   | <b>Gutachten .....</b>  | <b>30</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Vorbemerkung .....</b>   | <b>30</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>                                 | <b>31</b> |
| <b>3.3</b> | <b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>              | <b>31</b> |
| 3.3.1      | Qualifikationsziele .....   | 32        |
| 3.3.2      | Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem ..... | 36        |
| 3.3.3      | Studiengangskonzept .....   | 38        |
| 3.3.4      | Studierbarkeit .....  | 42        |
| 3.3.5      | Prüfungssystem .....  | 43        |
| 3.3.6      | Studiengangsbezogene Kooperationen .....                              | 44        |
| 3.3.7      | Ausstattung .....   | 44        |
| 3.3.8      | Transparenz und Dokumentation .....                                   | 46        |
| 3.3.9      | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....                        | 46        |
| 3.3.10     | Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....                       | 47        |
| 3.3.11     | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....                 | 47        |
| <b>3.4</b> | <b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>                               | <b>48</b> |
| <b>4</b>   | <b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>                  | <b>51</b> |

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Emden/Leer auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ wurde am 29.06.2015 in einer vorläufigen Version und am 20.11.2015 final bei der AHPGS eingereicht. Am 02.02.2015 wurde zwischen der Hochschule Emden/Leer und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 13.01.2016 hat die AHPGS der Hochschule Emden/Leer offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 02.02.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 07.03.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

|           |  |
|-----------|--|
| Anlage 01 | Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik inklusive englischsprachiges Diploma Supplement (Entwurfassung) |
| Anlage 02 | Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums im Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik (bezieht sich auf den Vorgängerstudiengang)                        |
| Anlage 03 | Grundordnung der Hochschule Emden/Leer   |
| Anlage 04 | Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)   |
| Anlage 05 | Modulhandbuch Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik (inklusive Kurzbeschreibung der Module Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik)              |
| Anlage 06 | Praktikums- und Praxisphasenordnung im Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik  |
| Anlage 07 | Projekt im Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik (Reader)   |
| Anlage 08 | Auslandspraktikum im Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik (Reader)   |

|           |   |
|-----------|---|
| Anlage 09 | Kompetenzprofil Kindheitspädagogische Studiengänge in Niedersachsen   |
| Anlage 10 | Liste der Kooperationsfachschulen inklusive Kooperationsverträge mit Fachschulen für Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege                               |
| Anlage 11 | Mitteilung des Niedersächsischen Kultusministeriums: Gleichwertigkeit einer Ausbildung gem. § 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) |
| Anlage 12 | Kooperationsverträge mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung   |
| Anlage 13 | Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik  |
| Anlage 14 | Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer   |
| Anlage 15 | Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer                                      |
| Anlage 16 | Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer   |
| Anlage 17 | Fragebogen der Hochschule Emden/Leer zur studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung (WiSe 2015/2016)   |
| Anlage 18 | Fragenübersicht Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB), Prüfungsjahrgang 2014  |
| Anlage 19 | Lehrverflechtungsmatrix/Hauptamtliche   |
| Anlage 20 | Lehrverflechtungsmatrix/Lehrbeauftragte   |
| Anlage 21 | Profile der Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Inklusive Frühpädagogik   |
| Anlage 22 | Leitbild der Hochschule Emden/Leer  |
| Anlage 23 | Liste der fachspezifischen Literatur  |
| Anlage 24 | Bewertungsbericht über die vorangegangene Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs Inklusive Frühpädagogik  |
| Anlage 25 | Bescheid über die vorläufige Akkreditierung bis zum 30.09.2016  |
| Anlage 26 | Übersicht über die vorgenommenen Änderungen im Studiengang  |
| Anlage 27 | Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung                                      |

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

|  |  |
|--|--|
| Hochschule   | Emden/Leer   |
| Fachbereich  | Soziale Arbeit und Gesundheit  |
| Studiengangstitel  | „Inklusive Frühpädagogik“  |
| Abschlussgrad  | Bachelor of Arts (B.A.)  |
| Art des Studiums   | Vollzeit   |
| Organisationsstruktur  | Kontaktstudienzeit 15 Wochen pro Semester  |
| Regelstudienzeit   | sechs Semester   |
| Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) | 180 CP   |
| Stunden/CP   | 30 Stunden/CP  |
| Workload   | Gesamt: 5.400 Stunden<br>Kontaktzeiten: 1.650 Stunden<br>Selbststudium: 2.730 Stunden<br>Praxis: 1.020 Stunden (vgl. AoF, 1) |
| CP für die Abschlussarbeit   | 12 CP (einschließlich Kolloquium)  |
| Anzahl der Module  | 23   |
| erstmaliger Beginn des Studiengangs                                | Wintersemester 2004/2005 (unter der Studiengangs-Bezeichnung „Integrative Frühpädagogik“)                                    |
| erstmalige Akkreditierung  | 15.02.2005 (unter der Studiengangs-Bezeichnung „Integrative Frühpädagogik“)  |
| Zulassungszeitpunkt  | jeweils zum Wintersemester   |
| Anzahl der Studienplätze   | 25   |
| Anzahl bisher immatrikulierter Studierender                        | 224 (2004 bis 2014)  |
| Anzahl bisherige Absolvierende                                     | 162 (Stand 2015)   |

|   |   |
|---|---|
| Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen | Bei einer erfolgreich abgeschlossenen Fachschulausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. als staatlich anerkannter Erzieher und bei bestandener Einstufungsprüfung können die ersten beiden Fachsemester (im Umfang von 60 CP) nach erfolgter Einstufungsprüfung angerechnet werden (vgl. Anlage 13). |
| Studiengebühren                                       | Keine   |

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Emden/Leer zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wurde am 15.02.2005 bis zum 28.02.2010 erstmalig akkreditiert (unter der Studiengangsbezeichnung „Integrative Frühpädagogik“). Die zweite Akkreditierung erfolgte im Jahr 2010 bis zum 30.09.2015 unter der Studiengangsbezeichnung „Inklusive Frühpädagogik“. Im Rahmen der zweiten Akkreditierung im Jahr 2010 wurden vier Auflagen ausgesprochen, die fristgemäß von der Hochschule erfüllt wurden (vgl. Anlage 24). Die damaligen Akkreditierungen erstreckten sich ausschließlich auf eine aufbauende Studiengangsvariante unter Anrechnung von 60 CP außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (d.h. kein Angebot der ersten beiden Studiensemestern an der Hochschule).

Der zur erneuten Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wurde in der Sitzung der Akkreditierungskommission am 20.07.2015 vorläufig bis zum 30.09.2016 akkreditiert.

Seit seiner Einführung im Jahr 2004 ermöglichte der Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ Bewerberinnen und Bewerbern mit einer abgeschlossenen Fachschulausbildung als Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in einen Einstieg in das dritte Semester (durch die Anerkennung und Anrechnung von 60 CP auf eine abgeschlossene Fachschulausbildung für Sozialpädagogik und/oder Heilerziehungspflege). Die Studiengangskonzeption enthielt die ersten zwei Semester, diese wurden jedoch aufgrund rechtlicher Unklarheiten bezüglich der staatlichen Anerkennung für Absolvierende kindheitspädagogischer Studiengänge in Niedersachsen nicht angeboten. Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ soll ab dem Wintersemester 2016/2017 in einer primärqualifizierender Form angeboten werden, da nun die Eckpunkte der berufsrechtlichen Anforderungen vorliegen, die gemäß Antragsteller zeitnah (voraussichtlich im Sommer 2016, vgl. AoF 2) in einer entspre-

chenden Ordnung verankert werden sollen (vgl. Antrag 1.1.5). Die Implementierung des primärqualifizierenden Studiengangs soll den Studiengang für eine größere Interessentengruppe attraktiv machen.

Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, können auf Antrag weiterhin Bewerberinnen und Bewerber in das 3. Semester eingestuft werden, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung an Schulen für Sozialpädagogik und/oder Heilerziehungspflege nachweisen. Die Voraussetzung für die Zulassung ist gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ (Anlage 13), dass eine erfolgreiche Teilnahme an der Einstufungsprüfung vorliegt. Weitere Anrechnungen von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind höchstens bis zur Hälfte der im Studiengang zu vergebenen ECTS-Punkte möglich, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird (Anlage 15, § 17). Hier ist insbesondere eine individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus der beruflichen Fort- und Weiterbildung möglich. Um die Anrechnung punktuell zu erleichtern, wurde für eine flächendeckend angebotene Weiterbildung „Fachkraft Kleinstkindpädagogik (VHS)“ exemplarisch ein Äquivalenzvergleich durchgeführt. Die Hochschule führt aus, dass in diesem Rahmen insgesamt fünf CP angerechnet werden können. Diese Empfehlung bezieht sich auf den Vorgängerstudiengang (vgl. AoF, 8). Im Studiengang werden Kooperationen sowohl mit Fachschulen der Sozialpädagogik als auch mit Einrichtungen der Weiterbildung gepflegt und sind vertraglich fixiert, um u.a. Anrechnungspotentiale frühzeitig abzustimmen (vgl. Anlage 10 und 12).

Der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wird zunächst nur in einer Vollzeitvariante realisiert, um die Überleitung in den grundständigen Studiengang ohne strukturelle Reibungseffekte vollziehen zu können (bislang war das Studium in Vollzeit und in Teilzeit möglich). Weitere Änderungen, die im Studiengang vorgenommen wurden, betreffen das Modulhandbuch, das im Kontext der Antragsstellung entsprechend überarbeitet bzw. inhaltlich aktualisiert wurde. Diese Änderungen sind in der Anlage 26 ausführlich dargelegt: Sie umfassen insbesondere die Implementierung von aktuellen fachlichen Aspekten und die Stärkung der im Rahmen der Anforderungen zur Vergabe der staatlichen Anerkennung erforderlichen Aspekte (u.a. Integration von Praxisphasen) sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen und der Befragungen von Absolvierenden. Zudem wurde ein „Studium Generale“ curricular verankert (im Umfang

neun CP). Es soll das Lernen in fachübergreifenden und interdisziplinären Kontexten stärker unterstützen, so die Hochschule (vgl. AoF, 4).

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 01). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden im Diploma Supplement dokumentiert, indem auf das beiliegende Zeugnis hingewiesen wird. (vgl. AoF, 9).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Als übergeordnetes Ziel für den Studiengang nennt die Hochschule den Erwerb von wissenschaftlichen Grundlagen und Schlüsselkompetenzen, die zu einer reflektierten Berufspraxis in verschiedenen Arbeitsbereichen innerhalb des frühpädagogischen Systems befähigen sollen. Eine besondere Schwerpunktsetzung liegt dabei in der pädagogischen Arbeit mit Kindern bzw. in der Begleitung und Unterstützung von frühkindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Der Studiengang soll den zunehmend komplexen und anspruchsvollen Anforderungen an die Bildungs- und Erziehungsarbeit im frühpädagogischen Bereich Rechnung tragen. Im Rahmen des Studiums soll berufsfeldbezogenes wissenschaftlich-theoretisches Wissen vermittelt werden. Die Absolvierenden sollen in die Lage versetzt werden, die fachbezogenen Theorien, Konzepte und Methoden kritisch zu erschließen und zu analysieren. Zudem sollen die Absolvierenden befähigt werden, dieses Wissen hinsichtlich seiner Relevanz für die kindheitspädagogischen Tätigkeitsbereiche zu kontextualisieren und entsprechende methodisch-praktische Handlungskompetenzen zu entwickeln.

Gemäß antragstellender Hochschule können die Absolvierenden des Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ im Sinne des Konzeptes der reflektierenden Praktikerin/des reflektierenden Praktikers selbständig, kritisch und methodisch flexibel mit der zunehmenden Komplexität frühpädagogischer Praxis umgehen (vgl. Antrag 1.3.2). Der erfolgreiche Abschluss des Studiums soll eine Tätigkeit in verschiedenen Arbeitsbereichen innerhalb des frühpädagogischen Systems ermöglichen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen. Dabei fokussiert der Studiengang die Altersspanne null bis zehn Jahre bei einer besonderen Schwerpunktsetzung auf die Altersspanne null bis sechs Jahre. Die Studierenden sollen befähigt werden, in ihrer pädagogischen Praxis Diversität als Bereicherungsmoment wahrzunehmen sowie Integrations- und Inklusionsprozesse

begleiten und aktiv gestalten zu können. Im Studium werden Kompetenzen erworben, die es ermöglichen, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Eltern und Familien einzubeziehen und informierend und beratend zu unterstützen und auf diese Weise ressourcenorientiert zur Stärkung erzieherischer Kompetenzen in der Familie beizutragen. Die hierzu notwendigen Beratungskompetenzen sind laut Antragssteller auch auf Leitungsebene relevant und zeigen sich in der Fähigkeit, neue Lern- und Reflexionsprozesse in Teams anzustoßen und begleiten zu können.

Der Studiengang vermittelt grundlegende, spezifische Kompetenzen entsprechend dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Bei der Präzisierung studiengangsbezogener Kompetenzziele wurde das Kompetenzprofil für Absolvierende kindheitspädagogischer Studiengänge in Niedersachsen berücksichtigt, so die Antragssteller (vgl. Anlage 09). Das Kompetenzprofil korrespondiert zudem mit den seitens der Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz formulierten Qualifikationszielen bzw. Spezifika einer akademischen Ausbildung für Bildung und Erziehung in der Kindheit (vgl. Antrag 1.3.3).

Der Arbeitsmarkt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen weist nach Einschätzung der Hochschule sehr gute Perspektiven für die Berufseinmündung auf. Der in den letzten Jahren einsetzende quantitative Ausbau des frühpädagogischen Bereichs führte zu einem erheblichen Fachkräftebedarf im Praxisfeld.

Im Rahmen der hochschulweiten Absolvierendenbefragungen werden praxisbezogene Aspekte berücksichtigt. Von Seiten des Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ haben sich 34,5% der Absolvierenden (10 von 29) an den Befragungen 2013 und 2014 (Prüfungsjahrgänge 2011 und 2012) und 38,71% der Absolvierenden (12 von 31) an der Befragung 2015 (Prüfungsjahrgang 2013) beteiligt. Die Rücklaufquote der Befragung der Absolvierenden des Vorgänger-Studiengangs der „Integrativen Frühpädagogik“ liegt bei 100%. Bei den Studierenden der „Inklusiven Frühpädagogik“ ergibt sich eine Rücklaufquote von 34,48%.

Als Ergebnis stellt die Hochschule fest, dass 90 % der an der Befragung Beteiligten aus dem Prüfungsjahrgang 2011 und 2012 1,5 Jahre nach dem Abschluss eine reguläre Beschäftigung und 20 % ein Masterstudium aufgenommen haben. Ein vergleichbares Bild ergibt sich für den Prüfungsjahrgang 2013:

Hier gehen 91,6% einer Erwerbstätigkeit nach. Dabei haben 33,3% der Absolvierenden ein Masterstudium begonnen.

77,7 % der Befragten der Prüfungsjahrgänge 2011 und 2012 sowie 81,9% des Prüfungsjahrgangs 2013 sind im Bereich der Kindertageseinrichtungen tätig. Daher wird seitens der Hochschule die Annahme formuliert, dass eine enge Verbindung zwischen der frühpädagogischen Ausrichtung des Studiengangs und dem entsprechenden Berufsfeld gegeben ist. Des Weiteren sind die übrigen 22,2 % der Absolvierenden der Prüfungsjahrgänge 2011 und 2012 sowie 36,4% des Prüfungsjahrgangs 2013 in heil- bzw. sonderpädagogischen Einrichtungen tätig (vgl. Antrag 1.6.4).

Auf der Grundlage eines Bescheids des in Niedersachsen für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Kultusministeriums aus dem Jahr 2014 (vgl. Anlage 11) sind alle Absolvierenden des Vorläufer-Studiengangs berechtigt, gemäß §4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als heilpädagogische Fachkraft in integrativen Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen beschäftigt zu werden. Eine entsprechende Anerkennung der Gleichwertigkeit wird seitens der Hochschule auch für den grundständigen Studiengang angestrebt (vgl. AoF, 3).

Mit Abschluss des Studiums strebt die Hochschule die gleichzeitige Verleihung der staatlichen Anerkennung an. Die Hochschule ist bezüglich der Verleihung der staatlichen Anerkennung in einem engen Austausch mit dem zuständigen Ministerium und rechnet, wie bereits unter Gliederungspunkt 2.2.1 dargelegt, mit einer zeitnahen Verankerung der zentralen Eckpunkte in einer entsprechenden Verordnung.

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. In einem Modul (Modul 14) sind Wahlpflichtveranstaltungen vorgesehen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Die Mehrheit der Module wird innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die Module „Pädagogische, soziologische und sozialpolitische Grundlagen“ (M1), „Theorie und Praxis der pädagogischen Didaktik“ (M5), „Empirische Sozialforschung“ (M11) und „Grundlagen und pädagogische Implikationen für die Zusammenarbeit mit Familien“ (20) werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Die Dauer von Modulen von einem Jahr sieht die Hochschule als dann erforderlich an,

wenn „die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Grundlagen sowie der Erwerb und die Vertiefung von Qualifikationen nur in einem längeren zeitlichen Prozess sinnvoll angelegt werden kann“ (Antrag 1.2.1). Mobilitätsfenster sind insbesondere durch ein vorgesehene sechswöchiges Auslandspraktikum gegeben. Ein Auslandssemester kann in den Studienverlauf unproblematisch eingeplant werden, so die Hochschule (vgl. Antrag 1.2.9).

Die Module sind sieben Studienbereichen zugeordnet. Folgende Module werden angeboten:

| Nr.  | Modulbezeichnung  | Sem.  | CP |
|--|---|-------|----|
| <b>Studienbereich I: Wissenschaftstheoretische Bezüge der Pädagogik der Kindheit</b> |   |       |    |
| 1  | Pädagogische, soziologische und sozialpolitische Grundlagen                                     | 1 + 2 | 8  |
| 2  | Bildung, Erziehung und Sozialisation in der Kindheit  | 2     | 7  |
| 3  | Entwicklung und Gesundheit in der Kindheit  | 2     | 5  |
| <b>Studienbereich II: Pädagogische Didaktik</b>                                      |   |       |    |
| 4  | Handlungsfelder und pädagogische Alltagsgestaltung  | 1     | 9  |
| 5  | Theorie und Praxis der pädagogischen Didaktik   | 1 + 2 | 11 |
| <b>Studienbereich III: Praxisstudien</b>   |   |       |    |
| 6  | Praktikum I   | 2     | 8  |
| 7  | Praktikum II  | 3     | 9  |
| 8  | Projekt   | 4     | 11 |
| 9  | Praktikum III   | 5     | 13 |
| <b>Studienbereich IV: Wissenschaftliches Arbeiten und forschendes Lernen</b>         |   |       |    |
| 10   | Wissenschaftliches Arbeiten   | 1     | 6  |
| 11   | Empirische Sozialforschung  | 4 + 5 | 9  |
| <b>Studienbereich V: Diversität und Inklusion</b>                                    |   |       |    |
| 12   | Gesellschaftliche, bildungspolitische und pädagogische Dimensionen von Diversität und Inklusion | 3     | 5  |
| 13   | Diversität und Inklusionspädagogisches Handeln  | 4     | 9  |
| <b>Studienbereich VI: Bildungs- und Entwicklungsbereiche in der frühen Kindheit</b>  |   |       |    |
| 14   | Ästhetische Bildung und Ausdrucksformen des kindlichen Erlebens                                 | 1     | 6  |

|  |  |       |     |
|--|--|-------|-----|
| 15   | Psychomotorische Entwicklung, Diagnostik und Förderung in der frühen Kindheit      | 3     | 5   |
| 16   | Sprachentwicklung, Sprachbildung und Sprachförderung                               | 3     | 5   |
| 17   | Umweltwissen und frühe naturwissenschaftliche und mathematische Bildung            | 5     | 5   |
| <b>Studienbereich VII: Rechtliche Rahmenbedingungen, Vernetzung und Management</b> |  |       |     |
| 18   | Einführung in den Sozialstaat und das öffentliche Recht                            | 3     | 5   |
| 19   | Kinder- und Jugendhilferecht und rechtliche Grundlagen in Kindertageseinrichtungen | 5     | 5   |
| 20   | Grundlagen und pädagogische Implikationen für die Zusammenarbeit mit Familien      | 4 + 5 | 9   |
| 21   | Leitung, Vernetzung und Qualitätsentwicklung                                       | 6     | 9   |
| 22   | Studium Generale   | 6     | 9   |
| 23   | Bachelorarbeit mit Kolloquium  | 6     | 12  |
|  | Gesamt   |       | 180 |

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (Anlage 05) enthält eine Übersicht über den Modulkatalog sowie einen Studienverlaufsplan. Der zweite Teil des Modulhandbuches besteht aus den Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind formal wie folgt aufgebaut: Modulbezeichnung, Benennung der Modulverantwortung, Qualifikationsstufe, Semesterlage, Modulart (Pflicht, Wahlpflicht), Credit Points (CP), Arbeitsaufwand (Gesamt, Präsenz- und Selbststudium), Dauer und Häufigkeit des Angebots, Voraussetzungen für die Teilnahme, Sprache, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen (zugehörige Lehrveranstaltungen), Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls und eine Auswahl an relevanter Literatur.

Die Module des Studiengangs sind grundsätzlich studiengangsspezifisch konzipiert, so die Antragssteller. Vier Vorlesungen aus dem Bereich der Bezugswissenschaften werden im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit bereitgestellt bzw. zusammen mit den Studierenden dieses Studiengangs besucht. Einzelne Veranstaltungen des Studiengangs, die einen inhaltlichen Bezug zum Bereich der Sozialen Arbeit oder des Sozial- und Gesundheitsmanagements aufweisen, sind für andere Studiengänge geöffnet. Im Gegenzug

dazu sind im Studiengang „Soziale Arbeit“ Veranstaltungen ausgewiesen, die von Studierenden des Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ besucht werden können.

Die Studienstruktur wird seitens der Antragsteller wie folgt beschrieben: „Die Studienstruktur des Bachelorstudiengangs Inklusive Frühpädagogik ist so angelegt, dass im ersten Studienjahr die grundlegenden Fach- und Personalkompetenzen ausgebildet werden. Im zweiten Studienjahr findet durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit verschiedenen kindheitspädagogischen Themen und ihre Relationalisierung im Kontext diversitäts- und inklusionsbezogener Aspekte eine Verfestigung und Erweiterung des wissenschaftlich fundierten Wissens und Könnens statt. Das dritte Studienjahr zielt auf eine Erweiterung der Kompetenzen im Sinne der forschenden Praktikerinnen und im Kontext der Leitungsaufgaben“ (Antrag 1.3.4).

Eine Anbindung an den Lernort Praxis und die damit verbundene Vermittlung „eines reflektierten praktisch-pädagogischen Wissens und der entsprechenden Handlungskompetenzen“ bilden einen festen Bestandteil der Studiengangskonzeption. Die Praxisbezüge im Rahmen des Studiums dienen einer Vertiefung, Reflexion und Vergewisserung vor dem Hintergrund einer Auseinandersetzung mit den fachbezogenen wissenschaftlich-theoretischen Inhalten (vgl. Antrag 1.2.6). Eine enge Anbindung an die pädagogische Praxis ist im Kontext der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Herstellung konkreter Praxisbezüge innerhalb der Auseinandersetzung mit fachtheoretischen Inhalten fest verankert (z.B. durch Fallarbeit, kritische Analyse von Instrumenten und Verfahren der Frühpädagogik). Eine explizite, durch die Hochschule begleitete Anbindung an den Lernort Praxis ist als konstitutives Element in fünf Modulen verankert. Die konkreten Modalitäten sind durch die Praktikums- und Praxisphasenordnung des Studiengangs geregelt (Anlage 06).

Im ersten Semester sind Praxistage integriert (Modul 4; zweiwöchiges Blockpraktikum), die einer ersten Berufsfeldorientierung dienen, in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt und durch Lehrveranstaltungen „Einführung in kindheitspädagogische Handlungsfelder“ sowie „Pädagogische Alltagsgestaltung“ flankiert werden.

Das im zweiten Semester verortete Praktikum I (Modul 6) wird studienintegriert bzw. an zwei Tagen in der Woche in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt und fortlaufend im Kontext eines Begleitseminars reflektiert. Den

Schwerpunkt in diesem Praktikum stellt der Erwerb und Aufbau grundlegender Kompetenzen im Bereich der Anwendung professioneller Methoden der Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse und die Reflexion der Anwendungspraxen dar, so die Antragsteller. Den Bezugsrahmen für diesen Schwerpunkt bilden die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Seminare des Moduls 2 (Bildung, Erziehung und Sozialisation in der Kindheit), des Moduls 5 (Theorie und Praxis der pädagogischen Diagnostik und Didaktik) sowie des Moduls 3 (Entwicklung und Gesundheit in der Kindheit). Im Rahmen des Praktikums II (Modul 7), das ebenso studienintegriert durchgeführt und reflektiert wird, werden die Studieninhalte des 3. Semesters in eine Relation zur pädagogischen Praxis gesetzt. Ein Projekt (Modul 8; 2. Studienjahr) beinhaltet die Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Praxisprojektes und wird in Blockform erbracht. In Zusammenarbeit mit Praxiseinrichtungen und begleitet durch Lehrende der Hochschule werden berufsfeldrelevante (insbesondere konzeptionelle) Fragestellungen definiert und von den Studierenden bearbeitet. Zur Sicherung der Qualität der jeweiligen Projektphasen liegt ein spezifischer Reader vor (Anlage 07). Im Rahmen eines sechswöchigen Auslandspraktikums (Modul 9; 3. Studienjahr), welches von Vor- und Nachbereitungsseminaren begleitet wird, setzen sich die Studierenden reflexiv mit den Grundsätzen der Pädagogik der Kindheit im jeweiligen Land auseinander und entwickeln Fragestellungen zu fachbezogenen Themenfeldern. Der Reader zum Auslandspraktikum definiert die Organisation und die Anforderungen im Rahmen des Praktikums (Anlage 08). Insgesamt umfasst die Praxiszeit im Studiengang 1.020 Stunden.

Die Wahl der Praxiseinrichtung in allen Praxismodulen obliegt in erster Linie den Studierenden, in enger Abstimmung mit der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Das zentrale Qualitäts- bzw. Entscheidungskriterium ist dabei, dass die Praxiseinrichtung einen explizit kindheitspädagogischen Schwerpunkt (Alterspanne der Kinder: 0-10 Jahre) aufweist und einen/eine Praxismentor/in nennen kann, die die jeweiligen Studierenden bei der Umsetzung des Praxisvorhabens unterstützt. Der/die Praxismentor/in weist mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in oder einen pädagogischen Bachelorabschluss auf und verfügt über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren. Um eine Verbindlichkeit für beide Seiten zu gewährleisten, werden in beiden Praxispha-

sen entsprechende Verträge eingesetzt, die zwischen den Studierenden und den Praxiseinrichtungen abgeschlossen werden (vgl. Antrag 1.2.6).

Den Kern des didaktischen Konzeptes des Studiengangs bildet ein konstruktivistisches Lernverständnis, so die Antragsteller. „Dabei ist die Frage leitend, wie Lerngelegenheiten konzipiert und bereitgestellt werden können, sodass sich Studierende berufsspezifisches Wissen und Können in erster Linie durch Eigenaktivität und aktive Auseinandersetzung mit den jeweiligen inhaltlichen Gegenständen aneignen können“ (Antrag 1.2.4). Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden mehrheitlich als Seminare oder Übungen angeboten und sind durch eine Vielfalt mit diesem Selbstverständnis abgestimmter Lehrmethoden gekennzeichnet. Die Präsenzzeiten werden insgesamt in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektplena bzw. -werkstätten und durch Studierende organisierte Studiengruppen gestaltet und organisiert. Ergänzend wird am Fachbereich „Soziale Arbeit und Gesundheit“ die elektronische Lernplattform „moodle“ genutzt. Im Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ sollen dort, wo es didaktisch sinnvoll ist, möglichst viele Veranstaltungen mit „moodle“ begleitet werden, so die Hochschule. Durch die Ausrüstung vieler Seminarräume mit Smartboards wird zudem eine direkte Nutzung von „moodle“ zur Veranstaltungsgestaltung genutzt (vgl. Antrag 1.2.5).

Die Integration der Forschung vollzieht sich in erster Linie durch studentische Forschungsprojekte, die im Rahmen des Moduls 11 absolviert werden. Das Modul wird durch flankierende Veranstaltungen vorbereitet. Die Studierenden können sich einer methodenbezogenen Forschungswerkstatt zuordnen. Das Modul wird durch die Lehrenden des Moduls begleitet. Am Fachbereich werden darüber hinaus regelmäßig Transfer und Forschungs- bzw. Evaluationsvorhaben umgesetzt, so die Antragsteller. Im Antrag, unter Punkt 1.2.7, findet sich eine Auflistung aktueller Projekte des Fachbereichs.

Die Einbindung internationaler Aspekte findet beispielsweise in den thematischen Bereichen „Theorien und Konzepte in der Frühpädagogik“, „Forschung im kindheitspädagogischen Feld“ oder „Inklusive Pädagogik im internationalen Vergleich“ statt. Darüber hinaus sieht der Studiengang die Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz vor (Fachenglisch verbindlich vorgesehen im ersten Semester) und den zusätzlichen Erwerb einer zweiten Fremdsprache (aktuell angeboten werden z.B. Niederländisch, Französisch, Russisch und Finnisch).

Im Studiengang ist zudem ein sechswöchiges Auslandspraktikum vorgesehen. Seit der letzten Akkreditierung im Jahr 2010 wurden in diesem Rahmen knapp 90 Auslandsaufenthalte durch Studierende realisiert. Die Statistik zeigt dabei gemäß Antragssteller eine Präferenz hinsichtlich der europäischen Länder (Niederlande, Österreich, Dänemark, Spanien). Vermehrt werden jedoch auch Ziele in außereuropäischen Ländern gewählt. Auf Fachbereichsebene existieren mehr als 20 Erasmus-Verträge, die ein Auslandssemester problemlos ermöglichen (vgl. Antrag 1.2.9).

Alle 23 Module des Studiengangs werden mit einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Prüfungsordnung des Studiengangs sind verschiedene Prüfungsarten definiert, z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule (§ 8, Abs. 18) ist folgendes geregelt: „Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben“. Eine Übersicht über die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten im Studiengang, in der Regel stehen zwischen zwei und vier Prüfungsarten zur Auswahl, bietet die Tabelle im Antrag unter Punkt 1.2.1. sowie der Modulkatalog in den Modulbeschreibungen (Anlage 05). Die Hochschule führt in den Antworten auf die offenen Fragen, Punkt 5, aus, dass „in den einzelnen Modulen in Kooperation mit Modulbeauftragten und Lehrenden des Studiengangs eine stärkere Präzisierung bezüglich der möglichen Prüfungsarten vorgenommen (worden ist). Die jeweils gewählten Prüfungsarten eignen sich gleichermaßen für die Prüfung dessen, in welchem Maße die formulierten Qualifikationsziele/ Kompetenzen die betreffenden Modulschwerpunkte erreicht wurden. Die Studierenden werden beim Veranstaltungsbeginn über die Inhalte und Ziele des Moduls sowie über die jeweiligen Prüfungsmodalitäten informiert (in der Regel auch schriftlich). Die dadurch hergestellte Transparenz unterstützt die explizite Verbindung zwischen der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung und der Erwartungen an die Studierenden, sodass ein stetiger Kompetenzaufbau hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen bei der Prüfung möglich ist“. In den einzelnen Veranstaltungen sind in der Regel Studienleistungen zu erbringen, die als Kursarbeit angegeben werden. Gemäß § 8 Abs. 13 der BPO Teil A (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer) ist Kursarbeit „eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers (...)“. Für

den Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ gibt die Hochschule in den Antworten auf die offenen Fragen, Punkt 6, an, dass folgende Kursarbeiten relevant sind bzw. in Frage kommen: schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung, Referat oder ein Entwurf als eine schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Die Art und der Umfang der Kursarbeit werden bei dem ersten Sitzungstermin der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und in der Regel auch schriftlich erläutert.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden (vgl. Anlage 15, § 12 Abs. 2). Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind ebenfalls im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung verankert (vgl. § 8 Abs. 17). Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ausgewiesen. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt im Laufe des Akkreditierungsverfahrens (siehe AoF).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 17 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten finden sich ebd. unter Abs. 5. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs regelt ergänzend unter § 3, dass für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik bis zu 60 CP angerechnet werden können. Näheres hierzu regelt die Ordnung über den Zugang zum Studiengang (Anlage 13).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wird durch die spezifische Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule Emden/Leer geregelt (Anlage 13). Eine Hochschulzugangsberechtigung ist nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) gegeben, wenn die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung vorliegt.

Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, ist auf Antrag eine Einstufung in das dritte Semester möglich, wenn eine abgeschlossene Fachschulausbildung

als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher bzw. Heilerzieherin/Heilerzieher nachgewiesen wird. Die Voraussetzung ist, dass eine erfolgreiche Teilnahme an der Einstufungsprüfung gegeben ist (gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“, Anlage 13).

Erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen für die Einstufung ins höhere Fachsemester als Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 6 der Zugangs- und Zulassungsordnung vergeben.

Erfüllen insgesamt mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang und wird somit die Anzahl der 25 zur Verfügung stehenden Studienplätze überschritten, so werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 3 der entsprechenden Ordnung vergeben.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten bei den Zulassungsvoraussetzungen finden sich im § 2 Abs. 3, Punkt 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/ Leer (Anlage 14). Dort ist geregelt, dass der Bewerbung alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich etc.) mit entsprechenden Unterlagen beizufügen sind.

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Im Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ sind 16 hauptamtlich Lehrende der Hochschule Emden/Leer tätig. Davon sind 12 Professorinnen und Professoren, vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Hinzu kommen sechs externe Lehrbeauftragte (vgl. Anlage 19 und 20). Die Profile der hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zur Denomination, zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu den Lehrgebieten sowie zum Lehrdeputat insgesamt sind dem Akkreditierungsantrag beigefügt. Hier finden sich ebenfalls die Qualifikationsprofile der Lehrbeauftragten mit Lehrgebiet und Lehrdeputat (vgl. Anlage 21).

Der prozentuale Anteil der Lehre im Studiengang, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, beträgt laut Antragsteller 10 %. Hauptamtlich Lehrende de-

cken demgemäß 90 % der Lehre ab (122 SWS von insgesamt 136 SWS). Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang liegt 71% (96 SWS). Bei den Angaben der Hochschule zur personellen Ausstattung ist eine geplante Professur mit der Denomination „Angewandte Kindheitswissenschaften“ bereits mit eingerechnet (Lehranteil im Studiengang 22 SWS). Die Professur soll besetzt werden. Der Antrag zur Freigabe der Professur liegt derzeit dem zuständigen Ministerium vor (vgl. AoF, 12). Im Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ können in jedem Wintersemester 25 Studierende aufgenommen werden (vgl. Antrag 2.1.1).

Die Hochschule erläutert die Betreuungsrelation im Studiengang wie folgt: 132 SWS / 84 Studierende (Anzahl SWS hauptamtlich Lehrende / Gesamtzahl der Studierenden) (vgl. AoF, 13).

Die Grundlage für die Berufung von Professorinnen und Professoren bilden die im Niedersächsischen Hochschulgesetz formulierten Vorgaben. Die Denomination erfolgt nach den im Entwicklungskonzept des Fachbereichs samt seinen im Stellenplan vorgesehenen thematischen Schwerpunkten. Lehrbeauftragte werden gemäß deren akademischer und beruflicher Qualifikation durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin in Kooperation mit der Studiengangkoordinatorin für entsprechende Lehrveranstaltungen ausgewählt (vgl. Antrag 2.1.2).

Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende der Hochschule Emden/Leer wurden in den letzten Jahren zunehmend institutionalisiert. Für alle Mitarbeitenden der Hochschule steht in Kooperation mit der Universität Oldenburg ein Fortbildungsangebot zur Verfügung. Im Februar 2014 wurde zudem erstmalig eine spezifische didaktische Weiterbildung für Lehrende der Hochschule angeboten. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Lehrmethoden und Herausforderungen an Hochschulen“ wird ein Weiterbildungsangebot für die Lehrenden der Hochschule bereitgestellt, so die Antragsteller. Der Fachbereich unterstützt zudem für alle Lehrenden des Fachbereichs bedarfsorientierte lehr- und fachbezogene Fortbildungen (vgl. Antrag 2.1.3).

Dem Studiengang stehen für die Konzipierung und die Koordinierung der Praxisphasen jeweils eine 50%-Stelle (Wissenschaftliche Mitarbeit) zur Verfügung. Dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und damit auch dem Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ steht Personal für technisch-administrative Aufgaben zur Verfügung. Die Koordinationsaufgaben für diesen

Studiengang werden vom Studiendekanat, die Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich vom Sekretariat des Fachbereichs und die organisatorischen Aufgaben sowie die Semesterplanung von einer Studiengangkoordinatorin wahrgenommen. Für Querschnittsaufgaben in den Bereichen Berufsfeldorientierung und Internationales verfügt der Fachbereich über eine weitere 50%-Stelle (Wissenschaftliche Mitarbeit), die den Studiengang bei der Koordination im Rahmen des Auslandspraktikums sowie der Beratung der Studierenden unterstützt (vgl. Antrag 2.2.1).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem von der Hochschule Emden/Leer vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (Anlage 27).

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit kann am Studienort Emden 16 Seminarräume bevorzugt belegen. Daneben nutzt der Fachbereich mit Präferenz zwei Hörsäle. Neben den Seminarräumen stehen den Lehrenden und Studierenden Sprachlabors, Funktions- und Methodenräume zur Verfügung. Hierzu gehören: Foto- und Videolabore, Räume für Theater, Bewegung, Tanz, Musik, bildende Kunst, EDV, Bild- und Tonstudio, Multimedia, Übungsräume für Musik, Gruppenräume für Kleingruppenarbeit und Übungen. Darüber hinaus wird am Fachbereich eine „Frühpädagogische Lern- und Forschungswerkstatt“ eingerichtet. Diese wird im Kontext des Projektes „Erwerb beruflicher Handlungskompetenz durch Erhöhung von studiengangsspezifischer Praxisorientierung (HaKomPra)“ realisiert. Durch die notwendige Umsetzung von praxisbezogenen Anteilen und im Sinne von Handlungskompetenzen von Studierenden ohne eine berufspraktische Ausbildung, „ist eine Implementierung von spezifischen Lehr- und Begleitprogrammen notwendig“, so die Antragsteller (vgl. Antrag 2.3.1).

Die Hochschulbibliothek am Studienort Emden (eine weitere Bibliothek ist am Studienort Leer vorhanden) ist eine „Zugangsbibliothek“, die für die Studierenden während des Semesters von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek montags bis donnerstags von 9.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.30 bis 14.30 Uhr geöffnet.

In der Bibliothek stehen ca. 150 Arbeitsplätze, darunter drei Arbeitskabinen und zwei Gruppenarbeitsräume mit Videoanschluss zur Mediathek, sowie sechs Rechner zur Katalogrecherche und ein Rechner vor dem Zeitschriftenraum zur Verfügung. Hinzu kommen zehn weitere PC-Arbeitsplätze. Die Benutzung eigener Laptops ist innerhalb der Bibliothek über WLAN möglich. Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit verfügt über 55 Arbeitsplatz-PCs und 30 Laptops bzw. Notebooks.

Die Hochschulbibliothek verfügt über ca. 140.000 (überwiegend ausleihbare) Medieneinheiten zu den an der Hochschule vertretenen Studiengängen sowie zu fachübergreifenden Themen. Daneben stehen den Studierenden über 500 aktuelle Zeitschriften und Zeitungen fortlaufend zur Verfügung. Der Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Diplomarbeiten, sonstige Medien) kann via Internet über den Online-Katalog der Hochschulbibliothek recherchiert werden. Zudem ist die Recherche in über 90 lizenzierten Datenbanken über das Datenbank-Infosystem (DBIS) kostenfrei möglich. Für den Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit stehen insbesondere die lizenzierten Datenbanken Cochrane, CareLit, Psynindex, GBI-Wiso-Net (SOLIS, SOFIS, DZI SoLit) und Web of Science sowie diverse National- oder Allianzlizenzen zur Verfügung. Im elektronischen Angebot der Hochschulbibliothek befinden sich Fachinformationen zugeschnitten auf Studium, Forschung und Lehre, so die Antragsteller. Nachgewiesen wird aktuellste Fachliteratur mit elektronischen Inhaltsverzeichnissen, Abstracts oder Volltexten, darunter auch Nachschlagewerke und Lehrbücher (mehr als 32.000 E-Books). Weiterhin sind etwa 24.500 für die Hochschule lizenzierte elektronische Zeitschriften über das Portal der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) und dem Online-Benutzerkatalog (OPAC) verfügbar (vgl. Antrag 2.3.2).

Im Studienjahr 2015 standen der Bibliothek – neben den regulären Mitteln – zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 140.000 Euro aus Studienbeiträgen für die Beschaffung von Büchern zur Verfügung. Dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit wurden anteilig 31.800 Euro zugesprochen.

Der Bibliotheksbestand bezogen auf den Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wird laufend aktualisiert und dem disziplinären sowie professionellen Stand angepasst, so die Antragsteller. Den Studierenden und den Lehrenden des Fachbereichs stehen derzeit 166 Fachzeitschriften zur Verfügung, darunter auch mehrere, spezifisch frühpädagogische Zeitschriften.

Informationen zur finanziellen Grundausstattung des Fachbereichs Soziale Arbeit und zu Einnahmen aus Drittmitteln finden sich im Antrag unter Punkt 2.3.4.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die Hochschule Emden/ Leer verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept, das gemäß der Hochschule in drei Kategorien unterteilt werden kann: a) Externe Verfahren (Beantragungsverfahren neuer Studiengänge und Akkreditierungen), b) Befragungen der Studierenden (Erstsemesterbefragungen, die studentische Lehrevaluation, die Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE<sup>1</sup>-Rankings sowie die Absolvierendenbefragung in Kooperation mit dem INCHER<sup>2</sup>-Institut Kassel) und c) weitere qualitätssichernde Maßnahmen wie die didaktische Weiterbildung und die Einführung eines Prozessmanagements (vgl. Antrag 1.6.1). Hierfür werden zunächst ab dem Wintersemester 2015/2016 die akademischen Kernprozesse erhoben, dokumentiert und analysiert.

Im Mittelpunkt der qualitätssichernden Maßnahmen steht die studentische Lehrevaluation, die an der Hochschule seit dem Wintersemester 2012/2013 auf Basis einer entsprechenden Ordnung durchgeführt wird (vgl. Anlage 16). In dieser Ordnung ist geregelt, dass die Studierenden in angemessenen Abständen jede Lehrveranstaltung evaluieren können. Gegenstände der Befragung sind Aussagen der Studierenden zu den Veranstaltungsinhalten, zu den Lehrenden, zum Arbeitsaufwand für die Veranstaltung sowie frei formulierte Anmerkungen zu Verbesserungen und Aspekten, die als besonders gut empfunden wurden. Die Befragung erfolgt derzeit papiergestützt im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Daraus ergibt sich bei einer Rücklaufquote von mehr als 90 Prozent eine sehr hohe statistische Aussagesicherheit, so die Antragsteller. Die Befragung der Studierenden erfolgt in der Regel nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit, so dass genügend Zeit für deren Auswertung und die verpflichtende Rückkopplung von Ergebnissen über die Lehrenden an die Studierenden sowie Detaildiskussionen zur Verfügung steht. Die jeweiligen Dekanate erhalten eine kumulierte Übersicht über die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, aus denen bei Bedarf Anstöße für weitere Maßnahmen abgeleitet werden können, so die Antragsteller. In weiter aggregierter Form werden die Ergebnisse hochschulöffentlich

---

<sup>1</sup> Centrum für Hochschulentwicklung

<sup>2</sup> International Centre for Higher Education Research

zugänglich gemacht (vgl. Antrag 1.6.1). Beispielhafte Ergebnisse der Evaluation der Lehre im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit finden sich im Antrag unter Punkt 1.6.3. Ergänzend befragt die Hochschule Emden/ Leer ihre Studierenden „im Rahmen der sogenannten CHE-Befragung“ zu verschiedenen Aspekten des Studiums. Die Rückmeldungen erlauben der Hochschule auch vergleichende Analysen durchzuführen und damit die Ergebnisse mit denen anderer Hochschule zu „benchmarken“. Darüber hinaus wird seit 2012 eine Absolventenbefragung in Zusammenarbeit mit dem Institut INCHER in Kassel durchgeführt (vgl. Antrag 1.6.1).

Der Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ ist in das Qualitätskonzept der Hochschule eingebunden. Die Aufgabe der Qualitätsentwicklung liegt bei der Studienkommission bzw. in der Zuständigkeit des Studiendekanates. Die studiengangsspezifische Vertiefung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Rückkopplung in die Studiengangsgestaltung bzw. die Lehrveranstaltungen liegen in der Verantwortung der Studiengangsleitung bzw. werden durch die Studiengangskoordinator durchgeführt. Der Studienerfolg wird von der Hochschulverwaltung laufend verfolgt, so die Antragsteller. „Die Ergebnisse aus der Verfolgung des Studienverlaufes der Studierenden, der Studierendenbefragungen im Rahmen der Lehrevaluation sowie der Absolvent\_innenbefragung werden von der Studienkommission des Fachbereichs analysiert und interpretiert. Darüber hinaus werden die Ergebnisse im Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ gemeinsam mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden erörtert und es werden Maßnahmen, die zu Umgestaltungen führen können, formuliert. Diese Schlüsse werden der Studienkommission vorgestellt. Die Arbeitsergebnisse dienen der Organisation des Studiums und der Weiterentwicklung des Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ (Antrag 1.6.2).

Für den Studiengang ist zudem eine „Lenkungsgruppe“ etabliert, die sich aus der Studiengangsleitung, der Studiengangskoordinatorin sowie den gewählten Sprechern der jeweiligen Jahrgänge zusammensetzt. Die jeweiligen Sitzungen finden in bestimmten Zeitfenstern in der Mitte jeden Semesters statt. In der Lenkungsgruppe werden studiengangsbezogene, organisatorische Anliegen erörtert sowie Maßnahmen zu der Entwicklung einer jahrgangsübergreifenden Zusammenarbeit mit den Studierenden geplant. Als weiteres Qualitätsinstrument nennen die Antragssteller den „Jour fixe“ als Studierendenversammlung des Studiengangs. Dieses findet mit allen Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen einmal pro Semester statt. Wesentliche Anliegen sowie

Informationen der Studierenden und der Verantwortlichen des Studiengangs hinsichtlich der Lehre und der Organisation im Studiengang werden in diesen Feedbackrunden thematisiert und diskutiert. Die Tagesordnungspunkte werden im gemeinsamen Einvernehmen festgelegt. Es werden auf diese Weise Anmerkungen, Kritikpunkte und Vorschläge eingeholt. Dieses Vorgehen sorgt nach Einschätzung der Antragssteller für Transparenz und fördert zugleich das Engagement innerhalb des Studiengangs. Darüber hinaus findet in diesem Rahmen ein allgemeiner Austausch über studiengangsrelevante Aspekte sowie studentisches Leben statt (vgl. Antrag 1.6.4). Die „Jour Fix“ werden auch dafür genutzt, Erkenntnisse über die studentische Arbeitsbelastung zu gewinnen, so die Antragssteller. Der letzte „Jour fixe“ des Studiengangs zeigte nach Ausführungen der Hochschule, dass aus der Sicht der Studierenden die Prüfungsleistung im Modul 7 (Empirische Sozialforschung) ein größeres Zeitkontingent einfordert und somit mit einer hohen Arbeitsbelastung verbunden ist. In Absprache mit den Lehrenden des Moduls wurde dahingehend für dem Antrage zugrunde liegenden grundständigen Studiengang eine adäquate Modulkonzeption entworfen (neu: Modul 11), die eine bessere Umsetzung ermöglicht (Antrag 1.6.5). Zur Arbeitsbelastung führt die Hochschule weiter aus, dass sich aus den Ergebnissen der hochschulweiten Absolvierendenbefragungen 2013 und 2014 die Annahme ableiten lässt, dass die Arbeitsbelastung bezüglich der Prüfungsanforderungen angemessen ist (ausführlicher ebd.).

Die Hochschule wird bis zum Termin der Vor-Ort-Begutachtung eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Maßnahmen in einer übersichtlichen Form vorlegen (vgl. AoF, 10).

Statistische Daten zu den Studienplatzbewerbungen, zum Annahmeverhalten und zu den Studierenden- sowie Absolvierendenzahlen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang liegen vor (vgl. Antrag 1.6.6).

Das Modulhandbuch, die Prüfungs- und Zulassungsordnungen mit Angaben über Nachteilsregelungen sowie die Praktikumsordnung sind online verfügbar. Für Studieninteressenten gibt es mehrere Möglichkeiten der Informationsgewinnung über den Studiengang: Informationsveranstaltungen, Messen, persönliche Beratungsgespräche mit Lehrenden etc. Darüber hinaus sind diesbezüglich die zentrale und dezentrale Studienberatung ein kompetenter Ansprechpartner (vgl. Antrag 1.6.7 und 1.6.8). In der Einführungsphase des Studiums werden Tutoren eingesetzt (vgl. Antrag 1.6.8).

Ein erklärtes Ziel der Hochschule Emden/Leer ist es, die Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Ebenso wird das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Hochschule weiter verfolgt. Der im Leitbild (Anlage 22) formulierte Anspruch der gesellschaftlichen Verantwortung aber auch der internationalen Atmosphäre bedarf der Flankierung durch Maßnahmen im Sinne des Diversity-Managements, so die Antragsteller. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werden Stipendien durch die Hochschule vergeben (z.B. Deutschlandstipendien).

Die Hochschule Emden/ Leer ist laut Antragsteller „sehr daran interessiert, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen das Studium zu erleichtern“. Hierzu steht ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung. Der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Hochschule vertreten die Interessen der Studierenden mit Behinderung. Zudem stehen im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie im Studentenwerk Oldenburg Ansprechpartner zur Verfügung, die sich schwerpunktmäßig mit der Studiensituation von Menschen mit Behinderung befassen und bei individuellen Beratungsbedarfen zur Verfügung stehen (vgl. Antrag 1.6.10).

Damit alle wichtigen Räume der Hochschule gut erreichbar sind, wurden alle Gebäude behindertenfreundlich angelegt. Auf dem Campus sind zudem zwei Ruheräume eingerichtet worden, die sich in unterschiedlichen Gebäuden befinden, wodurch veranstaltungsortunabhängig eine Erholungsmöglichkeit schnell erreichbar ist, so die Antragsteller (vgl. Antrag 1.6.10).

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Gründung der Fachhochschule Ostfriesland (FHO) mit den Studienorten Emden und Leer erfolgte im Jahr 1973. Im Jahr 2000 wurde durch einen Zusammenschluss der ehemals selbstständigen Fachhochschulen die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven (FH OOW) gegründet. Zum 01.09.2009 wurde die FH OOW defusioniert und in die beiden selbstständigen Hochschulen Emden/Leer und Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth übergeleitet (siehe Antrag 3.1.1).

An der 2009 gegründeten Hochschule waren im Wintersemester 2015/2016 in 22 Bachelor- und acht Master-Studiengängen ca. 4.600 Studierende immatrikuliert. Das Angebot wird laut Antragsteller „laufend aktualisiert und trägt dem kurzfristigen Wandel beruflicher Anforderungen Rechnung“. Als profilige-

bend und im Leitbild der Hochschule formuliert sind insbesondere der Regionalbezug, die internationale Ausrichtung, die Verzahnung von Studiengängen unter dem Gesichtspunkt der Interdisziplinarität sowie Aspekte der Nachhaltigkeit. An den vier Fachbereichen „Wirtschaft“, „Technik“ sowie „Soziale Arbeit und Gesundheit“ in Emden und „Seefahrt“ in Leer waren Ende 2014 293 Beschäftigte (237 VZÄ) tätig (vgl. Antrag 3.1.1).

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit besteht seit der Gründung der Hochschule im Jahr 1973 und versteht sich laut Antragsteller „als Akteur der Förderung des sozialen und demokratisch fundierten Zusammenhaltes in der Gesellschaft und der Wahrung der Menschenrechte. Seine besondere Verantwortung in Lehre und Forschung gilt dem Entgegenwirken gesellschaftlicher Desintegrations- und Segregationsprozesse, der Förderung von bio-psycho-sozialen Ressourcen und dem Abbau sozial bedingter Ungleichheit in Erziehung, Bildung und gesundheitlicher Versorgung - insbesondere in regionalen Kontexten (ausführlich dazu Antrag 3.2.3).

Am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit werden derzeit (Stand: Wintersemester 2015/2016) vier Bachelor-Studiengänge angeboten:

- BA „Inklusive Frühpädagogik“: 25 Studienplätze pro Jahr,
- Integrierter BA „Physiotherapie-Motologie-Ergotherapie“: 30 Studienplätze pro Jahr,
- BA „Soziale Arbeit“: 175 Studienplätze pro Jahr,
- BA „Sozial- und Gesundheitsmanagement“: 71 Studienplätze pro Jahr)

Hinzu kommt der konsekutive Master-Studiengang „Soziale Arbeit und Gesundheit im Kontext sozialer Kohäsion“ (25 Studienplätze pro Jahr).

Im Sommersemester 2015 waren insgesamt 1.013 Studierende in die Studiengänge des Fachbereichs eingeschrieben.

Der Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit verfügt über 24 Stellen für Professorinnen und Professoren, über acht Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 6,59 Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeitende (vgl. Antrag 3.2.1).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Emden/Leer zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ (Vollzeit) fand am 07.04.2016 an der Hochschule Emden/Leer statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Patrick Isele, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Frau Prof. Dr. Astrid Krus, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Daniela Krone, Landkreis Nienburg/Weser, FB 36 Jugend, Nienburg

**als Vertreter der Studierenden:**

Herr Michael Schieder, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Eichstätt

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Sofern freie Studienplätze nicht belegt sind, können Studieninteressierte, die als Zugangsvoraussetzung eine Hochschulzulassungsberechtigung und eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachweisen und eine Einstufungsprüfung erfolgreich absolviert haben, sich bis 60 CP auf das Studium anrechnen lassen. Der gesamte Workload im Studiengang beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.650 Stunden Präsenzstudium, 1.020 Stunden Praxiszeit und 2.730 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden in diesen Studiengang soll erstmals zum Wintersemester 2016/2017 erfolgen. Ein Vorgängerstudiengang unter der gleichen Studiengangsbezeichnung wurde seit dem Jahr 2010 an der Hochschule angeboten.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 06.04.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus

ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 07.04.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus dem Vorgängerstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“. Bei einer Führung durch die Räumlichkeiten des Studiengangs / des Fachbereiches konnten die Gutachtenden Einblicke in die vorhandene adäquate Ausstattung für den Studiengang gewinnen.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der KMK vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Eine Vertreterin des Niedersächsischen Kultusministeriums hat an der Vor-Ort-Begutachtung des Studiengangs teilgenommen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung und zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Qualitätssicherung im Studiengang (Stand März 2016),
- Modifizierte Fassung des Modulkatalogs (Stand 07. April 2016),
- Bachelorarbeiten des Vorgängerstudiengangs.

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Ein Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wurde an der Hochschule Emden/Leer seit 2010 in einer „aufbauenden Studiengangsvariante“ angeboten, d.h. der Studiengang richtete sich an Studierende mit einer bereits abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung als Erzieher/-in bzw. Heilerziehungspfleger/-in. Vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wurden 60 CP auf das Studium

angerechnet und die ersten beiden Semester nicht an der Hochschule angeboten.

Das zur Akkreditierung vorliegende Studiengangskonzept soll ab dem Wintersemester 2016/2017 neu an der Hochschule etabliert werden. Das Studiengangskonzept soll primärqualifizierend angeboten werden, d.h. es richtet sich primär an Studierende mit einer Hochschulzugangsberechtigung. Im Zuge der Neuausrichtung des Studiengangs wurde das bisherige Studiengangskonzept überarbeitet. Die Hochschule hat die Überarbeitungen in einem Dokument für die Gutachtenden nachvollziehbar dargelegt. Die Überarbeitungen betreffen in erster Linie die stärkere Integration der Praxisphasen und die Präzisierung studiengangsbezogener Kompetenzziele. Die Präzisierung erfolgte nach Angaben der Hochschule in Orientierung am „Kompetenzprofil für Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengängen in Niedersachsen“, welches mit dem Gemeinsamen Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der KMK und der Jugend- und Familienministerkonferenz korrespondiert. Die Hochschule legt in den Gesprächen vor Ort dar, dass mit den Überarbeitungen des Curriculums eine eindeutige Ausrichtung als kindheitspädagogischer Studiengang impliziert ist und für die Absolvierenden des Studiengangs die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. als Kindheitspädagoge angestrebt wird. Die Entscheidung über die Vergabe der „staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin“ liegt im Ermessen des Niedersächsischen Kultusministeriums. Die Hochschule befindet sich hierzu im engen Austausch mit dem zuständigen Ministerium. Als Schwierigkeit für die Hochschule zeigt sich, dass die Verordnung, die die Anforderungen im Kontext der Vergabe der staatlichen Anerkennung im Land künftig bestimmen soll, derzeit noch nicht verabschiedet ist. Eine zeitnahe Verankerung dieser Eckpunkte in der entsprechenden Verordnung (SozHeilVO) ist jedoch geplant.

Die Gutachtenden nehmen die Ausführungen der Hochschule positiv zur Kenntnis und unterstützen die Hochschule in ihrem Bestreben, ein primärqualifizierendes Angebot an der Hochschule Emden/Leer zu etablieren. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs soll eine Tätigkeit in verschiedenen Arbeitsbereichen innerhalb des frühpädagogischen Systems ermöglichen. Im Sinne des Konzeptes der reflektierenden Praktikerin / des reflektierenden Praktikers sollen die Absolvierenden des Studiengangs selbständig, kritisch und methodisch flexibel mit der zunehmenden Komplexität frühpädagogischer

Praxis umgehen können. Eine besondere Schwerpunktsetzung im Studiengang liegt dabei in der pädagogischen Arbeit mit Kindern bzw. in der Begleitung und Unterstützung von frühkindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozessen. Dabei fokussiert der Studiengang die Altersspanne null bis zehn Jahre bei einer besonderen Schwerpunktsetzung auf die Altersspanne null bis sechs Jahre.

Die Gutachtenden bewerten das Studiengangskonzept als grundsätzlich stimmig die genannten Ziele für die Absolvierenden zu erreichen. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als einen kindheitspädagogisch ausgerichteten Studiengang. Die wesentlichen Bestandteile sind im Curriculum mehrheitlich abgebildet (z.B. Bildungsbereiche). Spezifische kindheitspädagogische Themen wie beispielsweise „Transition“, „Gestaltung von Räumen“ und „Spielpädagogik“ sind im Modulhandbuch nach Einschätzung der Gutachtenden derzeit jedoch nicht ausreichend erkennbar. Die Hochschule ist im Hinblick auf die staatliche Anerkennung des Studiengangs im Gespräch mit dem zuständigen Ministerium und hat im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung einen überarbeiteten Modulkatalog vorgelegt, in welchem diese Themen expliziter in eigenen Veranstaltungen bearbeitet werden. Die Gutachtenden unterstützen die dargelegten Überarbeitungen positiv und erachten diese als zielführend. Das Modulhandbuch ist dementsprechend zu überarbeiten und vorzulegen.

Weiter sehen die Gutachtenden im Modulhandbuch die Altersspanne von null bis drei und von sechs bis zehn Jahren nicht hinreichend überzeugend abgedeckt. Auch das in den Gesprächen dargelegte „Mitdenken“ bzw. die „Integration“ der gesamten Altersspanne in unterschiedlichen Veranstaltungen (z.B. Entwicklungspsychologie) ist im Modulhandbuch noch nicht entsprechend erkennbar. Die Gutachtenden empfehlen die Beschäftigung mit der Altersgruppe der unter Dreijährigen und der Sechs- bis Zehnjährigen im Curriculum zu stärken bzw. im Modulhandbuch deutlicher darzustellen.

In den Gesprächen mit den Verantwortlichen wird der Aspekt der Gewichtung der Themen Diversität und Inklusion im Studiengang diskutiert. Einigkeit zwischen allen Beteiligten besteht dahingehend, dass diese Themen wichtige Kompetenzen in der fröhpädagogischen Arbeit darstellen und somit einen integralen Bestandteil in allen Studiengängen in diesem Bereich darstellen müssen. Die Hochschule versteht dabei die Beschäftigung mit Diversität und Inklusion selbst als ein Querschnittsthema im Studiengang. In diesem Zusammenhang stellt sich für die Gutachtenden jedoch die Frage, ob der Na-

me „Inklusive Frühpädagogik“ die Ausrichtung des Studiengangs korrekt widerspiegelt oder eher zu Irritationen führt. Eine spezifische Qualifizierung in diesem Bereich wird im vorliegenden Curriculum seitens der Gutachtenden nicht gesehen und ist aufgrund der generalistischen Ausrichtung seitens der Hochschule auch nicht intendiert. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Studiengangsbezeichnung noch einmal überprüft werden. Abschließend betrachtet könnte aus Sicht der Gutachtenden der rote Faden des Studiengangs, d.h. die genuine Ausrichtung als generalistischer kindheitspädagogischer Studiengang, geschärft und der Studienbereich Diversität und Inklusion ggf. gestrafft werden.

Bezogen auf das Qualifikationsziel der wissenschaftlichen Befähigung stellen die Gutachtenden fest, dass diese im Studiengang gegeben ist. Die vorgelegten Abschlussarbeiten des Vorgängerstudiengangs zeigen eine vielfältige Themenauswahl und bilden nach Einschätzungen der Gutachtenden das Bachelor-niveau gut ab. Die Methodenausbildung ist im Studiengang gegeben. Diese erfolgt in einem Modul zum Wissenschaftlichen Arbeiten und einem Modul zur empirischen Sozialforschung. In Forschungswerkstätten und in einem Projekt werden diese Kenntnisse in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der frühkindlichen Bildung praktisch erprobt und vertieft.

Zur Diskussion stellen die Gutachtenden unter diesem Gesichtspunkt das Modell des Quereinstieges, der bei nicht besetzten Studienplätzen für Studieninteressierte mit einer bereits abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung möglich sein soll. Das derzeitige Konzept sieht vor, dass nach bestandener Einstufungsprüfung 60 CP vor dem Hintergrund der KMK Beschlüsse angerechnet werden und die Studierenden in das dritte Semester einsteigen. Das Modul zum Wissenschaftlichen Arbeiten, welches im ersten Semester vorgesehen ist und als zentral für eine hochschulische Sozialisation angesehen wird, würde somit für diese Personen entfallen. Dies ist nach Einschätzung der Gutachtenden anders zu regeln. Die Gutachtenden empfehlen die Auflage auszusprechen, dass die Hochschule darzulegen hat, wie der Quereinstieg zukünftig geregelt sein wird (beispielsweise keine Anrechnung des Moduls zum Wissenschaftlichen Arbeiten etc.).

Im Studiengang werden nach Ansicht der Gutachtenden zudem Selbst- und Sozialkompetenzen entwickelt (beispielsweise kommunikative Kompetenzen, Reflexionsfähigkeit, Teamfähigkeit etc.).

Angesichts der gestiegenen Komplexität der Anforderungen an pädagogisches Fachpersonal ist die Akademisierung durch Studiengänge der Elementar- und Kindheitspädagogik nach Einschätzung der Gutachtenden nach wie vor sinnvoll und notwendig. Die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele werden vor diesem Hintergrund seitens der Gutachtenden begrüßt und befürwortet. Aufgrund des Ausbaus von Betreuungsangeboten im Vorschulalter, insbesondere im Bereich der „Unter-3-Jährigen“ sind aktuell und perspektivisch die Chancen der Studierenden groß, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Als zentral für die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvierenden (auch bundesweit) erachten die Gutachtenden dabei die Berechtigung für die Absolvierenden des Studiengangs, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ führen zu können. Eine Klärung dieser Frage mit dem zuständigen Ministerium wäre vor Beginn des Studiengangs aus Sicht der Gutachtenden wünschens- und empfehlenswert. Die Gutachtenden unterstützen grundsätzlich das Anliegen der Hochschule. Die Genehmigung des Ministeriums zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin durch die Hochschule sollte abschließend der Agentur vorgelegt werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die im Rahmen der Begutachtung dargelegten Überarbeitungen des Modulkatalogs sind in das Modulhandbuch zu überführen. Das überarbeitete Modulhandbuch ist vorzulegen. Zudem ist die Beschäftigung mit der Altersspanne von null bis drei und von sechs bis zehn Jahren im Modulhandbuch deutlicher abzubilden. Die Hochschule hat zudem darzulegen, wie sie zukünftig regelt, dass Studierende, die in das dritte Semester einsteigen, das Modul zum Wissenschaftlichen Arbeiten absolvieren bzw. entsprechende Kompetenzen entwickeln. Die Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin durch die Hochschule ist der Agentur abschließend vorzulegen.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Studiengang umfasst 23 studiengangsspezifische Module im Umfang

von fünf bis 15 Credit Points (CP), die alle absolviert werden müssen. Innerhalb von zwei Modulen sind Wahloptionen für die Studierenden gegeben. Die Module schließen jeweils innerhalb von einem bzw. von zwei Semestern ab. Im Studiengang werden pro Semester 30 CP vergeben. Für die Bachelor-Arbeit sind im Rahmen des Moduls 23 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ 360 Stunden Workload (10 CP) vorgesehen. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass der hinterlegte Workload für das Kolloquium nicht im Modulhandbuch ausgewiesen ist. Dies sollte im Sinne der Transparenz für die Studierenden ergänzt werden.

Für den Abschluss des Bachelor-Studiums wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen stellt die Gruppe der Gutachtenden fest, dass die Hochschule in § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer formuliert, dass außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anerkannt werden können. Der Hochschule steht demnach ein Ermessensspielraum zu. Diese Formulierung ist gemäß den Vorgaben der KMK zu ändern, da außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, anzurechnen sind. Positiv hält die Gutachtergruppe fest, dass die Anrechnungspraxis an der Hochschule in diesem Sinne bereits verfährt.

Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich des Qualifikationsniveaus für Bachelor-Abschlüsse wird im Studiengang zudem entsprochen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. In § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Teil A)

für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer ist die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeit konform der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK zu formulieren.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der auf 180 CP angelegte Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Die Einführung einer Teilzeitvariante ist seitens der Hochschule anvisiert, soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden, die sich in 1.650 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 2.730 Stunden Selbststudium und 1.020 Stunden Praktikumszeit differenzieren. Die Studienorganisation gewährleistet nach Einschätzung der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in sieben Studienbereiche: Wissenschaftstheoretische Bezüge der Pädagogik der Kindheit (19 CP), Kindheitspädagogische Didaktik (20 CP), Praxisstudien (42 CP), Wissenschaftliches Arbeiten und forschendes Lernen (15 CP), Diversität und Inklusion, Bildungs- und Entwicklungsbereiche in der frühen Kindheit (21 CP) sowie Rechtliche Rahmenbedingungen, Vernetzung und Management (28 CP). Hinzukommen das Studium Generale mit 9 CP und die Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium mit 12 CP. Der Studiengang vermittelt nach Einschätzung der Gutachterinnen Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen.

Die Studienstruktur sieht vor, im ersten Studienjahr die grundlegenden Fach- und Personalkompetenzen auszubilden. Im zweiten Studienjahr findet durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit verschiedenen kindheitspädagogischen Themen eine Verfestigung und Erweiterung des wissenschaftlich fundierten Wissens und Könnens statt. Das dritte Studienjahr zielt auf eine Erweiterung der Kompetenzen im Sinne der forschenden Praktiker/-innen und im Kontext von Leitungs- und Führungsaufgaben. Der Aufbau des Studiengangs wird als grundsätzlich stimmig erachtet, die formulierten Bildungsziele zu erreichen. Dabei legen sie den im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung neu vorgelegten Modulaufbau zu Grunde. Die Gutachtenden weisen die Verantwortlichen darauf hin, dass zu überprüfen ist, ob das Modul zur Einführung in Recht im dritten Semester gut platziert ist, da die erste Praxisphase bereits im zweiten

Semester vorgesehen ist. Grundsätzlich positiv schätzt die Gutachtergruppe das Modul des „Studium generale“ ein, in welchem die Studierenden die Möglichkeit haben, aus einem Pool von Angeboten der Hochschule zu wählen und so eigene Akzente zu setzen oder Schwerpunkte zu verfolgen. Die Bezeichnung „Studium Generale“ ist dabei nach Einschätzung der Gutachtenden jedoch verwirrend, da mit der Bezeichnung zumeist ein übergreifendes Studium zu Beginn des Studiengangs bezeichnet wird.

Die Studiengangsverantwortlichen stellen auf Nachfrage eindeutig klar, dass der Studiengang nicht für Leitungsfunktionen qualifiziert. Im Studiengang werden lediglich Themen angesprochen, die für Leitungsaufgaben (auch Teamleitung) relevant sind. Die Gutachtenden können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

Im Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind dabei fester Bestandteil im Studiengang. Eine strukturelle Verzahnung mit dem ebenfalls an der Hochschule angebotenen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist im Studiengang innerhalb einiger Veranstaltungen gegeben. Die Veranstaltungen sind in geringem Umfang für Studierende anderer Studiengänge geöffnet bzw. die Studierenden des Studiengangs können Veranstaltungen anderer Studiengänge besuchen. Verwirrend ist dabei nach Einschätzung der Gutachtenden jedoch die Ausweisung im Modulhandbuch. Hier kann missverständlich gelesen werden, dass alle Module des Studiengangs im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ zu verwenden sind. Die Gutachtenden empfehlen, die Rubrik „Verwendbarkeit der Module“ dahingehend anzupassen, dass die Wahloption der Studierenden klarer zum Ausdruck kommt.

Die im Studiengang vorgesehenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Mit den vorgesehenen Praxisanteilen wird angestrebt, für die Absolvierenden des Bachelor-Studiengangs die Voraussetzungen zu schaffen, mit Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin zu erhalten.

Im ersten Semester sind Praxistage als ein zweiwöchiges Blockpraktikum in das Modul „Didaktik der Kindheitspädagogik I“ integriert, das einer ersten Berufsfeldorientierung dienen soll. Das im zweiten Semester verortete Praktikum I wird studienintegriert bzw. an zwei Tagen in der Woche in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt und fortlaufend im Kontext eines Begleitsemin-

nars reflektiert. Im Rahmen des Praktikums II, das ebenso studienintegriert durchgeführt und reflektiert wird, werden die Studieninhalte des 3. Semesters in eine Relation zur pädagogischen Praxis gesetzt. Ein Projekt beinhaltet die Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Praxisprojektes und wird in Blockform erbracht. In Zusammenarbeit mit Praxiseinrichtungen und begleitet durch Lehrende der Hochschule werden berufsfeldrelevante (insbesondere konzeptionelle) Fragestellungen definiert und von den Studierenden bearbeitet. Zur Sicherung der Qualität der jeweiligen Projektphasen liegt ein spezifischer Reader vor. Im Rahmen eines sechswöchigen Auslandspraktikums (3. Studienjahr), welches von Vor- und Nachbereitungsseminaren begleitet wird, setzen sich die Studierenden reflexiv mit den Grundsätzen der Pädagogik der Kindheit im jeweiligen Land auseinander und entwickeln Fragestellungen zu fachbezogenen Themenfeldern. Insgesamt umfasst die Praxiszeit im Studiengang 1.020 Stunden.

Die Gutachtenden empfehlen hinsichtlich der Praxiszeiten im Studiengang, die Praktika I und II in derselben Einrichtung zu absolvieren, um die Kontinuität und die Integration der Studierenden in den pädagogischen Alltag der Einrichtung zu erhöhen. Insgesamt betrachtet bieten die studiengangsintegrierten Praktika die Chance, die theoretischen Lehrinhalte direkt in der Praxis umzusetzen und die konkreten Schwierigkeiten in der Praxis direkt im Studiengang zu thematisieren. Die Gutachtenden erachten es als zentral, die Praxiseinrichtungen auf diese neue Form der Praktika vorzubereiten und schätzen das Angebot von Anleiter/-innen-Treffen etc. als unbedingt empfehlenswert ein. Auch sollte die Vernetzung mit regionalen Praxiseinrichtungen gestärkt werden. Positiv wird seitens der Gutachtenden festgehalten, dass für die Praxiskoordination und Praktikumsbetreuung eine halbe Stelle an der Hochschule eingerichtet wird. Dies erachtet die Gutachtergruppe als unabdingbar, um die Praxiskoordination und Kontaktpflege zu den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Praxiskoordination sollte zudem darauf achten, dass die Praxiszeit an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert wird. Für den Studiengang liegt eine Praktikums- und Praxisphasenordnung vor. Diese sollte um die genannten Punkte der Gutachtenden ergänzt werden. Die Qualitätskriterien für die Auswahl der Praxisstellen sollten dabei eindeutig formuliert und gewährleistet werden. Insbesondere in Bezug auf die Praxisintegrierten Forschungsprojekte ist eine hochschulische Begleitung der vielfach nicht akademisierten Praxis nach Einschätzung der Gutachtenden erforderlich.

Das Angebot des Auslandspraktikums (Praktikum III) wird grundsätzlich positiv eingeschätzt. Die Rahmenbedingungen für das Praktikum sollten nach Einschätzung der Gutachtenden konkretisiert werden, da diese Praxiserfahrung in die Praxisausbildung im Sinne der Berufsqualifizierung (staatliche Anerkennung) fällt. Die Hochschule sollte die konkreten Anforderungsprofile an die Einsatzorte genauer festlegen (Art der Tätigkeit, Gewährleistung einer Anleitung vor Ort). Zudem sollte eine ausreichende Sprachkompetenz der Studierenden vorhanden sein und die Begleitung des Praktikums durch die Hochschule auch während der Durchführung gewährleistet werden (Betreuung via Skype, Mail etc.). Die konkretisierten Anforderungen sollten in der entsprechenden Handreichung für die Studierenden (Reader) transparent beschrieben werden. Die überarbeitete Handreichung sollte vorgelegt werden.

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ wird durch die Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule Emden/Leer geregelt. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) gegeben, wenn die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung vorliegt. Es stehen 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Gutachtenden erachten die Zugangsvoraussetzungen sowie das Auswahlverfahren als adäquat geregelt.

Sofern freie Studienplätze nicht belegt werden, ist auf Antrag eine Einstufung in das dritte Semester möglich, wenn eine abgeschlossene Fachschulausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher nachgewiesen wird. Die Voraussetzung ist, dass eine erfolgreiche Teilnahme an der Einstufungsprüfung gegeben ist (gemäß § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Inklusive Frühpädagogik“). Zur Thematik der Anrechnung der außerhochschulischen Leistungen in Bezug auf das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ hat die Gruppe der Gutachtenden bereits Stellung bezogen (siehe Kriterium 1). Die Hochschule erläutert, dass im Falle einer Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen der Punkt „4.3 Einzelheiten zum Studiengang“ im Diploma Supplement um folgenden Satz ergänzt wird: „Sofern eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt ist, wird diese im Zeugnis kenntlich gemacht.“

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten bei den Zulassungsvoraussetzungen finden sich im §

2 Abs. 3, Punkt 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/ Leer. Dort ist geregelt, dass der Bewerbung alle eventuell ergänzenden Anträge (z.B. Härtefallantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich etc.) mit entsprechenden Unterlagen beizufügen sind.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung unter § 17 geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums mehrheitlich erfüllt. Der Reader für das Auslandspraktikum sowie die Praktikums- und Praxisphasenordnung sind um die seitens der Gutachtenden genannten Punkte zu ergänzen und überarbeitet einzureichen.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Der Studiengang wird in Vollzeit angeboten. Aufgrund der vorgelegten Studiengangskonzeption erachten die Gutachtenden die Studierbarkeit aufgrund der Eingangsqualifikation, der Studienplangestaltung, der Angabe der studentischen Arbeitsbelastung sowie der Prüfungsdichte und -organisation als gewährleistet. Die konkrete Studierbarkeit des Studiengangs gilt es mit den vorgesehenen Instrumenten zu evaluieren. Evaluationen aus dem Vorgängerstudiengang zeigen, dass die Hochschule auf Hinweise zu unpassenden Prüfungsformaten oder Modulzuschnitten konstruktiv reagiert hat.

Positiv hervorzuheben ist die von den Studierenden und Absolventinnen des Vorgängerstudiengangs bestätigte sehr individuelle und intensive Beratung und Betreuung durch die Studiengangsleitung, die Lehrenden und die Studiengangskoordinatorin. Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung sind aus Sicht der Gutachtenden gut an der Hochschule sichergestellt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden im Studiengang berücksichtigt. Individuelle Lernvoraussetzungen werden wahrgenommen und entsprechend berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.5 Prüfungssystem

Alle 23 Module des Studiengangs werden mit einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung abgeschlossen. In der Prüfungsordnung des Studiengangs sind verschiedene Prüfungsarten definiert, z.B. Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule (§ 8, Abs. 18) ist folgendes geregelt: „Wenn für ein Modul mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, wird die Art der Prüfung innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben“. Eine Übersicht über die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten im Studiengang, in der Regel stehen zwischen zwei und vier Prüfungsarten zur Auswahl, bietet der Modulkatalog in den Modulbeschreibungen. Die Gutachtenden stellen fest, dass die hier zur Auswahl stehenden Prüfungsleistungen teilweise im Hinblick auf die Kompetenzorientierung nicht nachvollziehbar sind (beispielsweise Modul 15). Die Gutachtenden sehen es als erforderlich an, die zur Auswahl stehenden Prüfungsformen auf ihre Kompetenzorientierung hin zu überprüfen und die Auswahl zu begrenzen. Der überarbeitete Modulkatalog ist einzureichen.

Kritisch diskutiert wurde seitens der Gutachtenden die in jeder Veranstaltung zu absolvierende Kursarbeit. Nachvollziehbar sind begleitende Arbeitsaufträge an die Studierenden im Sinne Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und zur Strukturierung der Selbstlernzeit. Zu verhindern gilt es jedoch nach Einschätzung der Gutachtenden, dass durch die Kursarbeiten, für die alle Formen der üblichen Prüfungsarten möglich sind, weitere Prüfungen im Studiengang generiert werden. Die Studiengangsleitung sollte darauf achten und die Kursarbeiten ggf. nur in den Veranstaltungen vorsehen, in denen sie didaktisch wirklich sinnvoll erscheinen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei Prüfungsleistungen ist in §8 Abs. 17 der allgemeinen Ordnung für alle Bachelor-Studiengänge geregelt.

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Inklusive Frühpädagogik ist noch nicht erfolgt. Die Rechtsprüfung zur Prüfungsordnung ist noch vorzulegen.

Abschließend sind nach Auffassung der Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu

unterziehen und nach ihrer Genehmigung einzureichen. Der Modulkatalog ist hinsichtlich der zur Auswahl stehenden Prüfungsformen zu überarbeiten und einzureichen.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Eine studiengangsbezogene Kooperation im Sinne des Kriteriums ist im Studiengang nicht vorgesehen, dementsprechend hat das Kriterium keine Relevanz für den Studiengang. Für den Studiengang ist eine Praktikums- und Praxisphasenordnung vorhanden, in welchem die Rahmenvorgaben für die Durchführung der Praktika, einschließlich den Anforderungen an die Qualität der Anleitung geregelt sind. Die Studierenden schließen mit den Praxisstellen einen Vertrag ab.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Für den Studiengang und die Studierenden stehen an der Hochschule Emden/Leer ausreichend, medial gut ausgestattete Räume und Funktionsräume zur Verfügung. Darüber hinaus ist am Fachbereich eine „Frühpädagogische Lern- und Forschungswerkstatt“ eingerichtet, deren weiterer Ausbau die Gutachtergruppe ausdrücklich positiv unterstützt. Die Bibliothek der Hochschule ist auf den Studiengang bezogen angemessen ausgestattet.

Die Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung gewährleistet.

Im Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ sind 16 hauptamtlich Lehrende der Hochschule Emden/Leer tätig. Davon sind 12 Professorinnen und Professoren und vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Hinzu kommen sechs externe Lehrbeauftragte. Eine Eckprofessur für den Studiengang mit der Denomination „Kindheitswissenschaften“ ist seitens des zuständigen Ministeriums genehmigt und soll in Kürze ausgeschrieben werden. Die Gutachtenden begrüßen die Besetzung und erachtend diese als wesentlich für den Studiengang. Die Besetzung der Professur ist anzuzeigen. Die Verantwortlichen legen dar, dass bei Studienbeginn die Sicherstellung der Lehre gewährleistet ist (durch Vertretun-

gen und Lehraufträge), sollte die Professur bis dahin noch nicht besetzt sein. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Der prozentuale Anteil der Lehre im Studiengang, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, beträgt 10 %. Hauptamtlich Lehrende decken demgemäß 90 % der Lehre ab (122 SWS von insgesamt 136 SWS). Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang liegt bei 71% (96 SWS). Bei den Angaben der Hochschule zur personellen Ausstattung ist eine geplante Professur mit der Denomination „Kindheitswissenschaften“ bereits mit eingerechnet (Lehranteil im Studiengang 22 SWS).

Die Grundlage für die Berufung von Professorinnen und Professoren bilden die im Niedersächsischen Hochschulgesetz formulierten Vorgaben. Die Denomination erfolgt nach den im Entwicklungskonzept des Fachbereichs samt seinen im Stellenplan vorgesehenen thematischen Schwerpunkten. Lehrbeauftragte werden gemäß deren akademischer und beruflicher Qualifikation durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin in Kooperation mit der Studiengangkoordinatorin für entsprechende Lehrveranstaltungen ausgewählt.

Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende der Hochschule Emden/Leer wurden in den letzten Jahren zunehmend institutionalisiert. Für alle Mitarbeitenden der Hochschule steht in Kooperation mit der Universität Oldenburg ein Fortbildungsangebot zur Verfügung. Im Februar 2014 wurde zudem erstmalig eine spezifische didaktische Weiterbildung für Lehrende der Hochschule angeboten. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Lehrmethoden und Herausforderungen an Hochschulen“ wird ein Weiterbildungsangebot für die Lehrenden der Hochschule bereitgestellt. Der Fachbereich unterstützt zudem für alle Lehrenden des Fachbereichs bedarfsorientierte lehr- und fachbezogene Fortbildungen.

Dem Studiengang stehen für die Konzipierung und die Koordinierung der Praxisphasen jeweils eine 50%-Stelle (Wissenschaftliche Mitarbeit) zur Verfügung. Eine Person im Umfang von 50% wird für die Praxisbetreuung neu eingestellt, was die Gutachtenden ausdrücklich begrüßen. Dem Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit und damit auch dem Bachelor-Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ steht Personal für technisch-administrative Aufgaben zur Verfügung. Die Koordinationsaufgaben für diesen Studiengang werden vom Studiendekanat, die Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich vom Sekretariat des Fachbereichs und die organisatorischen Aufgaben sowie die Semesterplanung von einer Studiengangkoordinatorin wahrgenommen. Für Querschnittsaufgaben in

den Bereichen Berufsfeldorientierung und Internationales verfügt der Fachbereich über eine weitere 50%-Stelle (Wissenschaftliche Mitarbeit), die den Studiengang bei der Koordination im Rahmen des Auslandspraktikums sowie der Beratung der Studierenden unterstützt.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung nach Besetzung der ausstehenden Professur gesichert ist. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzung der ausstehenden Professur mit der Denomination „Kindheitswissenschaften“ ist anzuzeigen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Auf der Homepage des Studiengangs finden sich Informationen zum Studiengang. Das Modulhandbuch, die Prüfungs- und Zulassungsordnungen mit Angaben über Nachteilsregelungen sowie die Praktikumsordnung sind online verfügbar.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums somit erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule Emden/ Leer verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept, das in drei Kategorien unterteilt werden kann: a) Externe Verfahren (Beantragungsverfahren neuer Studiengänge und Akkreditierungen), b) Befragungen der Studierenden (Erstsemesterbefragungen, die studentische Lehrevaluation, die Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE-Rankings sowie die Absolvierendenbefragung in Kooperation mit dem INCHER-Institut Kassel) und c) weitere qualitätssichernde Maßnahmen wie die didaktische Weiterbildung und die Einführung eines Prozessmanagements. Die Qualitätssicherung ist im Rektorat angesiedelt und umfasst zwei Mitarbeiterstellen.

Der Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ ist in das Qualitätskonzept der Hochschule eingebunden. Die Aufgabe der Qualitätsentwicklung liegt bei der Studienkommission bzw. in der Zuständigkeit des Studiendekanates. Als weiteres Qualitätsinstrument ist im Studiengang der „Jour fixe“ als Studierenden-

versammlung des Studiengangs vorgesehen. Dieser findet mit allen Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen einmal pro Semester statt. Wesentliche Anliegen sowie Informationen der Studierenden und der Verantwortlichen des Studiengangs hinsichtlich der Lehre und der Organisation im Studiengang werden in diesen Feedbackrunden thematisiert und diskutiert. Den Gutachtenden liegen beispielhafte Ergebnisse aus den Qualitätssicherungsmaßnahmen des Vorgängerstudiengangs und den umgesetzten Veränderungen vor. Diese sind für die Gutachtenden nachvollziehbar. Die Arbeitsbelastung wird in den Qualitätssicherungsmaßnahmen mit erhoben und bei Bedarf gegengesteuert.

Abschließend gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang ohne besonderen Profilanspruch im Sinne des Kriteriums konzipiert. Insofern hat das Kriterium keine Relevanz für den Studiengang.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Dem Thema Chancengleichheit der Geschlechter wird an der Hochschule Em- den/Leer eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Strategie „Gender Mainstreaming“ ist im Verständnis der Hochschule ein integraler Bestandteil zukunftsfähiger Hochschulentwicklung und eine zentrale Voraussetzung für gute Studien- und Arbeitsbedingungen. Die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist daher im Leitbild der Hochschule verankert und eine Grundlage von Qualitätsentwicklung an der Hochschule.

Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung festgelegt. Eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragten auf der Ebene der Fachbereiche unterstützen die Hochschul- leitung, die Fachbereiche sowie die Hochschulmitglieder bei der

Implementierung gleichstellungspolitischer Maßnahmen und bei der Herstellung von Chancengleichheit. Die Gleichstellungsarbeit der Hochschule zielt auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Funktionen und Bereichen. Ein Gleichstellungsplan und eine Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages befinden sich in Arbeit bzw. sind im Prozess der Abstimmung. Dies wird von den Gutachtenden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen bietet die Hochschule ein umfassendes Beratungsangebot. Sowohl für Studierende als auch für Mitarbeitende der Hochschule steht eine Behindertenbeauftragte als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Regelungen im Sinne des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung verankert. Auch im Rahmen der Zulassung werden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs umgesetzt.

Alle Gebäude der Hochschule sind barrierefrei angelegt.

Die Hochschule engagiert sich zudem in einem Arbeitskreis „offene Hochschule“ und im Projekt „Neo Mint“ um den Anteil von berufsqualifiziert Studierenden und Studierenden aus bildungsfernen Schichten zu erhöhen. Auch sind Programme für Flüchtlinge an der Hochschule gestartet.

Die Maßnahmen der Hochschule bezogen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre statt.

Die Hochschule Emden/Leer versteht sich als Campushochschule mit einem regionalen Einzugsgebiet. Die Hochschule möchte mit ihren Studienangeboten ihrer gesellschaftlichen und regionalen Verantwortung gerecht werden. Schwerpunktsetzungen der Studiengänge sind dabei Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung. Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang fügt sich in die Ausrichtung der Hochschule ein. Das Engagement der Hochschule für den Studiengang war für die Gutachtenden auf allen Ebenen erkennbar. Der Stel-

lenwert des Fachbereichs „Sozialwesen“ innerhalb der Hochschule sowie die hohe Identifikation der Lehrenden mit dem Studiengang haben die Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Inklusive Frühpädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die im Rahmen der Begutachtung dargelegten Überarbeitungen des Modulkatalogs sind in das Modulhandbuch zu überführen. Das überarbeitete Modulhandbuch ist vorzulegen. Zudem ist die Beschäftigung mit der Altersspanne von null bis drei und von sechs bis zehn Jahren im Modulhandbuch deutlicher abzubilden.
- Die zur Auswahl stehenden Prüfungsformen sind auf ihre Kompetenzorientierung hin zu überprüfen und die Auswahl zu begrenzen. Der überarbeitete Modulkatalog ist einzureichen.
- Die Hochschule hat zudem darzulegen, wie sie regelt, dass Studierende, die in das dritte Semester einsteigen, das Modul zum Wissenschaftlichen Arbeiten absolvieren bzw. entsprechende Kompetenzen entwickeln.
- Die Besetzung der ausstehenden Professur mit der Denomination „Kindheitswissenschaften“ ist anzuzeigen.
- Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin durch den Studiengang ist einzureichen.
- Der Reader für das Auslandspraktikum sowie die Praktikums- und Praxisphasenordnung sind um die seitens der Gutachtenden genannten Punkte zu ergänzen und überarbeitet einzureichen.
- In § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer ist die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und

Fähigkeit konform der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK zu formulieren.

- Die Prüfungsordnung für den Studiengang ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und nach ihrer Genehmigung einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Studiengangsbezeichnung sollte überdacht werden.
- Der rote Faden des Studiengangs, die genuine Ausrichtung als generalistischer kindheitspädagogischer Studiengang, sollte abschließend geschärft und der Studienbereich Diversität und Inklusion ggf. gestrafft werden.
- Der hinterlegte Workload für das Kolloquium sollte im Sinne der Transparenz für die Studierenden im Modulhandbuch ergänzt werden.
- Die Platzierung der Einführung in das Recht im dritten Semester sollte überprüft werden.
- Die Rubrik „Verwendbarkeit der Module“ im Modulhandbuch sollte sprachlich dahingehend überarbeitet werden, dass die Wahloption (für Studierende aus anderen Studiengängen) klarer zum Ausdruck kommt.
- Die Praxiseinrichtungen sollten auf die neue Form der studiengangsintegrierten Praktika adäquat vorbereitet werden. Das Angebot von Anleiter/-innentreffen etc. sollte obligatorisch vorhanden sein. Auch sollte die Vernetzung mit regionalen Praxiseinrichtungen gestärkt werden
- Die Praxiskoordination sollte darauf achten, dass die Praxiszeit an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert wird. Qualitätskriterien für die Auswahl der Praxisstellen sollten eindeutig formuliert und gewährleistet werden. Insbesondere in Bezug auf die Praxisintegrierten Forschungsprojekte ist eine hochschulische Begleitung der vielfach nicht akademisierten Praxis erforderlich.
- Die in den Veranstaltungen vorgesehenen Kursarbeiten sollten nicht zu einer Erhöhung der Prüfungslast führen und sollten ggf. nur in den Veranstaltungen vorgesehen werden, in denen sie didaktisch sinnhaft sind.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2016**

Beschlussfassung vom 21.07.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 07.04.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 02.06.2016 sowie die folgenden nachgereichten Unterlagen vom 20.06.2016 sowie vom 05.07.2016:

- Anschreiben,
- Modifiziertes Modulhandbuch,
- Modifizierter Modulkatalog,
- Entwurf der Praktikums- und Praxisphasenordnung,
- Entwurf der Zugangs- und Zulassungsordnung,
- Reader für das Auslandspraktikum,
- Bestätigung über die staatliche Anerkennung für Absolventinnen und Absolventen als Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen für den Studiengang durch das Niedersächsische Kultusministerium.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden, die Stellungnahme der Hochschule sowie die nachgereichten Unterlagen.

Die Akkreditierungskommission nimmt gemäß Stellungnahme der Hochschule zur Kenntnis, dass der Studiengang zukünftig den Studiengangstitel „Kindheitspädagogik“ trägt. Die Entscheidungsgremien der Hochschule und die Hochschulleitung als auch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) haben der Änderung der Studiengangsbezeichnung zugestimmt.

Im Anschreiben zu den nachgereichten Unterlagen legt die Hochschule dar, dass die im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung erläuterte Überarbeitung des Modulkatalogs hinsichtlich der Vertiefungen in verschiedenen kindheitspädagogischen Bereichen in das Modulhandbuch überführt (Modul 5 und Anteile im Modul 21) wurde. Der Studienschwerpunkt Bildungsbereiche erfährt in Form eines neuen Moduls (Modul 17) eine zusätzliche interne Verzahnung und Fundierung. Die Studieninhalte im Studienbereich „Diversität und Inklusion“ sind hingegen reduziert und auf ein Modul gestrafft worden. Des Weiteren wurde

dieser Bereich umbenannt, um die Bezogenheit auf die Bildungs- und Erziehungsprozesse deutlicher abzubilden. Darüber hinaus wurden neben den entsprechenden Hervorhebungen in verschiedenen Modulen im Modul 7 Seminare integriert, die den spezifischen Themen in der pädagogischen Arbeit mit unterschiedlichen Altersstufen gewidmet sind (Krippe, Kindergarten, Hort). Das überarbeitete Modulhandbuch liegt vor. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Weiterhin wurde die Anzahl der Studienleistungen überprüft, an geeigneten Stellen reduziert und auf die kompetenzorientierte Form der Prüfungsleistungen geachtet (siehe beispielsweise das neue Modul 14). Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Rückmeldungen der Gutachtenden hat die Hochschule zum Anlass genommen, eine Anrechnung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ beim Einstieg in das 3. Semester für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ausbildung zur staatlichen anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher durch eine entsprechende Formulierung in der Zugangs- und Zulassungsordnung des Studiengangs auszuschließen und eine Nachholpflicht bei einem Einstieg in das 3. Fachsemester zu verankern. Die Ergänzung ist der modifizierten Ordnung zu entnehmen. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Positiv hält die Akkreditierungskommission fest, dass entsprechend der Empfehlung der Gutachtenden die Praktika I und II im Studiengang nun in derselben Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden, die Praktikums- und Praxisphasenordnung wurde diesbezüglich modifiziert und liegt im Entwurf vor. Die bislang verpflichtenden Kenntnisse in der Arbeitssprache für die Durchführung von Auslandspraktika hat nun als Regelung unter § 3 Abs. 4 der Praktikums- und Praxisphasenordnung Eingang gefunden. Der Reader für das Auslandspraktikum liegt ebenfalls in einer überarbeiteten Fassung vor. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Weiter hält die Akkreditierungskommission fest, dass die Bestätigung des Niedersächsischen Kultusministeriums über die staatliche Anerkennung der Absolvierenden des Studiengangs als Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen vorliegt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Ergänzend hält die Akkreditierungskommission für erforderlich, dass die Hochschule die geänderte Zugangs- und Zulassungsordnung in genehmigter Form einreicht.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ (eingereicht als „Inklusive Frühpädagogik“), der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2016/2017 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 21.07.2015 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. In § 17 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Teil A) für alle Präsenz-Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer ist die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
2. Die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Zugangs- und Zulassungsordnung sind nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
3. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professur für den Studiengang ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 21.04.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.